

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, 246) i. V. m. § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) i. V. m. den Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) und der §§ 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 06.09.2018 die Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung und -beratung
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Zugelassene Abfallbehältnisse
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Entsorgung
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Eigentumsübergang, Fundsachen
- § 11 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung
- § 12 Haftung/Schadensersatz
- § 13 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 14 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 15 Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehältnisse
- § 16 Sammeln und Transport von Restabfall und Bioabfall
- § 17 Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll/Schrott)
- § 18 Getrennte Überlassung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- § 19 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Elektro-/ Elektronikaltgeräte
- § 22 Abfallübernahmepunkte
- § 23 Modellversuche
- § 24 Gebühren
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kyffhäuserkreis (nachfolgend auch Landkreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis kann gemäß § 22 KrWG Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abfallvermeidung und -beratung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung sollen sich so verhalten, dass die natürlichen Ressourcen geschützt, mit ihnen sparsam und effizient umgegangen und eine Wiederverwendung gebrauchter Rohstoffe und Ressourcen ermöglicht wird und dass nicht vermiedene Abfälle verwertet oder beseitigt werden.
- (2) Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der Landkreis gemäß § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG einen oder mehrere Abfallberater. Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer so zu informieren und zu beraten, dass er in die Lage versetzt wird,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen,
 - nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 ThürAGKrWG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den Landkreis bei der Suche nach geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen. Sie haben Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben den Landkreis und die von diesem beauftragten Dritten (Entsorgungsunternehmen) über Maßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung behindern oder behindern können, insbesondere Bautätigkeiten oder Straßensperrungen aus sonstigen Gründen, rechtzeitig zu informieren. Durch Maßnahmen nach S. 1 erforderlich werdende neue Standplätze für die öffentliche Abfallentsorgung sind mit dem Landkreis und den beauftragten Dritten abzustimmen.

§ 4 Zugelassene Abfallbehältnisse

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Müllgroßbehälter (MGB 120 l, 240 l und 1.100 l) für Restabfall
 2. Müllgroßbehälter (MGB 120 l) für Bioabfall
 3. Müllgroßbehälter (MGB 240 l und 1.100 l) für Papier, Pappe, Kartonaugen (PPK)
 4. Abfallsäcke für Restabfall mit einer Füllmenge von 70 l
 5. Laubsäcke mit einer Füllmenge von 110 l
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die im Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Abfallbehältnisse.
- (3) Der Landkreis kann vorsehen, dass Abfallbehältnisse mit einem elektronischem Identifikationssystem versehen werden, welches mittels Chip eine eindeutige Zuordnung zum Grundstück gewährleistet und mit dessen Hilfe die Behälterentleerungen gezählt, Datum und Uhrzeit beim Entleerungsvorgang gespeichert und an den Bordcomputer des Müllfahrzeuges weitergeleitet werden. Die Installation der dafür notwendigen technischen Einrichtungen ist von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu dulden.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchnehmer und sonstige Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 EGBGB stehen Grundstückseigentümern gleich.
- (3) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden, so dass die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung besteht, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht und die auf Dauer angelegt ist.
- (4) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus allen Herkunftsbereichen, außer aus privaten Haushaltungen.

§ 6 Umfang der Entsorgung

Der Landkreis entsorgt in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des KrWG und des ThürAGKrWG.

§ 7 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Entsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Stoffe, Gegenstände und Nebenprodukte, auf die § 2 Abs. 2 KrWG keine Anwendung findet;
2. gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG sowie vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, insbesondere explosive Stoffe und explosionsgefährliche Stoffe wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen, mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die gem. § 18 dieser Satzung getrennt gesammelt werden;
3. Eis und Schnee;
4. folgende Abfälle, aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sanatorien, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern sowie Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist,
 - d) Versuchstiere.
5. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %;
6. PPK-Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind von dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach den Vorschriften des KrWG sowie des ThürAGKrWG ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Überlassung der nach den Absätzen 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle an den Landkreis ist unzulässig. Die Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt.

(4) Werden Abfälle entgegen Abs. 3 in einem Abfallbehältnis der öffentlichen Abfallentsorgung eingeworfen/überlassen, kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstat-

tung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

- (5) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den nach dieser Satzung zugelassenen, bereitgestellt wird;
 2. Bau- und Abbruchabfälle;
 3. Straßenaufbruch;
 4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;
 5. Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 18 dieser Satzung vorgesehenen Sammlung;
 6. Abfälle nach Abs. 1, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind;
 7. Bauschutt;
 8. Bodenaushub;
 9. Sand und Steine;
 10. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme und andere Schlämme mit bis zu 65 % Wassergehalt;
 11. Altreifen, Kraftfahrzeuge und Teile davon;
 12. Sperrige Abfälle mit über 2,00 m Länge oder einem Gewicht von mehr als 75 kg sowie die sperrigen Abfälle, die nicht von der Sammlung nach § 17 dieser Satzung erfasst sind.

Der Abfallerzeuger und -besitzer hat die von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossenen Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage(n) nach § 22 dieser Satzung zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen.

§ 8 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Die anfallenden Abfälle sind zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Restabfall, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) und Bioabfälle.
- (2) Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden können, sind gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit dem Restabfall zu entsorgen.
- (3) Eine Vermischung von Abfällen, die gesondert eingesammelt werden, mit anderen Abfällen, insbesondere mit Restabfall, ist unzulässig.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig. Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Das Recht, den Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen, erfasst jedoch nicht solche Grundstücke, die Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes oder vergleichbare Einrichtungen sind und bei denen die Möglichkeit besteht, die anfallenden Abfälle anderweitig dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG und § 7 dieser Satzung nicht entfällt. Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Von der Überlassungspflicht nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit sie auf den im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Verwertung zugeführt werden sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

§ 10

Eigentumsübergang, Fundsachen

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Bei Anlieferung von Abfällen in den übrigen Fällen geht das Eigentum mit dem Überlassen/dem Einwurf in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache nach § 978 BGB behandelt.
- (3) Unbefugte dürfen zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 11

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung muss dem Landkreis für jedes seiner anschlusspflichtigen Grundstücke das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht in Textform (schriftlich oder Email) innerhalb von einem Monat nach Entstehen der Anschlusspflicht anzeigen. Geeignete Nachweise über das Eigentum am Grundstück sowie Art und Umfang der Nutzung und der zu erwartenden Abfälle sind in Kopie beizufügen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderungen in Bezug auf die Anschlusspflicht innerhalb von einem Monat nach dem Eintritt der Änderung mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art, Menge oder Umfang der anfallenden Abfälle zu erwarten ist.
- (2) Die Überlassungspflichtigen nach § 9 Abs. 2 sowie sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die dem Landkreis überlassen werden sollen, sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Menge und Ort des Anfalls sowie Verbleib von Abfällen verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben auf ihren Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
 - die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen,
 - auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen und
 - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.
 Außerdem ist den Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften des KrWG, des ThürAGKrWG und dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.
- (4) Die Bediensteten beziehungsweise die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Ausweis auszuweisen.

§ 12

Haftung/Schadensersatz

- (1) Für die in die Abfallentsorgung geratenen Sachen und Wertgegenstände leistet der Landkreis, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.

- (2) Für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls an Einrichtungen, Fahrzeugen und Gegenständen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor.
- (3) Unterbleibt eine Bekanntmachung darüber, dass der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus den in Absatz 4 genannten besonderen Gründen verlegt werden musste, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere nicht auf Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenreduzierung.

§ 13

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt
 - 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 - 2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle gemäß § 25 ThürMeldeVO die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;
 - 3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 - 4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;

5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit der Gewerbetreibenden;
6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk der Betriebsinhaber sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
7. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Größe der zugeordneten Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem KrWG, nach dem ThürAG-KrWG und nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 14

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- b) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellung von Sammelbehältern oder sonstigen Überlassungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer)

eingesammelt, befördert und entsorgt.

§ 15

Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehältnisse

- (1) Mit Ausnahme des Abfalls, für den in der Satzung gesonderte Regelungen getroffen werden, darf Abfall nur in den gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und bereitgestellt werden. Der Abfall wird nach den folgenden Maßgaben beim angeschlossenen Grundstück abgeholt.

- (2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten stellen dem Anschlusspflichtigen feste Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf durch den Anschlusspflichtigen zu reinigen oder reinigen zu lassen. Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder von ihm hiermit Beauftragten vorgenommen werden. Für Schäden an festen Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, außerdem kann er für die Standplätze der Behälter Festlegungen treffen. Für die Bemessung der Größe der vorzuhaltenden Abfallbehälter wird bei privaten Haushaltungen pro zu überlassender Abfallart ein Mindestvolumen von 5 l je Woche und Nutzer des Abfallbehälters zu Grunde gelegt.
- (4) Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens ein festes Abfallbehälter je zu überlassender Abfallart vorzuhalten. Beim Aufstellen dieser Behälter auf dem Grundstück sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der § 45 der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen nur ein festes Abfallbehälter für Restabfälle sowie Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) bereitgestellt werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis weitere Abfallbehälter zur Verfügung.

Auf Antrag des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen tauscht der Landkreis feste Abfallbehälter. Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Für jeden weiteren Behälter pro Kalenderjahr wird entsprechend den Bestimmungen der Gebührensatzung eine Behältertauschgebühr erhoben.
- (6) Die aufgestellten festen Abfallbehälter sind grundstücksbezogen. Bei einem Wegzug des Anschlusspflichtigen ist das Mitnehmen der festen Abfallbehälter untersagt. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis das Mitnehmen der festen Abfallbehälter zu einem anderen im Landkreis gelegenen Grundstück ausnahmsweise gestatten.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis die erforderlichen zusätzlichen oder entsprechend größeren Abfallbehälter entgegenzunehmen und deren Benutzung zu gewährleisten.
- (8) Für direkt benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden. Die Abfallbehälter

müssen jedoch mindestens der minimalen Behälterkapazität gemäß Absatz 3 entsprechen.

- (9) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten durch das Entsorgungsunternehmen befahrbaren Stelle für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Landkreis auf Antrag die ständige Benutzung von Abfallsäcken gestatten.
- (10) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom Landkreis bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen.
- (11) Abfallsäcke gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 4 können auch zur Entsorgung von gelegentlich verstärkt anfallendem Restabfall genutzt werden.

§ 16

Sammeln und Transport von Restabfall und Bioabfall

- (1) Die Möglichkeit zur Leerung der zugelassenen Abfallbehältnisse MGB 120 l, 240 l und 1.100 l für Restabfall besteht im 14-tägigen Rhythmus. Für MGB 1.100 l können auf Antrag des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen oder dessen Beauftragten auch abweichende Entsorgungsrhythmen festgelegt werden.
- (2) Bioabfälle in der Biotonne werden in einem 14-tägigen Rhythmus geleert.
- (3) Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag vor 06.00 Uhr oder am Vorabend ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Entleeren der Abfallbehältnisse sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Anschluss- oder Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellplatz bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einen besonderen Standplatz bestimmen.
- (5) Nach der Leerung oder wenn die Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert werden konnten, ist der Anschluss- oder Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (6) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung bzw. ein Abtransport möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen, Verpressen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen des Landkreises oder dessen Beauftragte sind zu befolgen.
- (7) Feste Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Der Anschluss- oder Überlassungspflichtige ist verpflichtet, die Abfallbehälter dem Landkreis zum nächsten Entsorgungstermin ordnungsgemäß bereitzustellen.
- (8) Können durch zeitlich begrenzte Straßenbauarbeiten, Straßensperrungen und sonstige Gründe (beengte Straßen, Unbefahrbarkeit wegen Eis- und Schneeglätte sowie nicht befestigte Straßen und Wege) die Abfallbehälter durch das Entsorgungsunternehmen nicht direkt vor dem Grundstück abgefahren werden, sind die Abfallbehälter durch die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen bis zur nächsten von Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu transportieren.
- (9) Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter oder Abfallbehälter, in denen Abfälle unter Verstoß gegen das Gebot der getrennten Überlassung von Abfällen eingeworfen worden sind, werden nicht entleert. Der Landkreis oder der vom Landkreis beauftragte Dritte wird die betroffenen Abfallbehälter entsprechend kennzeichnen und die Gründe der Nichtentleerung mitteilen. Der Anschluss- oder Überlassungspflichtige ist verpflichtet, die Abfallbehälter dem Landkreis zum nächsten Entsorgungstermin ordnungsgemäß bereitzustellen bzw. die Abfälle anderweitig entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen.

§ 17

Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll/Schrott)

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältern aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal pro Kalenderjahr auf Anforderung per Meldekarte, die sich in der Abfallfibel befindet, oder online unter www.abfall-kyffhaeuser.de abgerufen werden kann, abgefahren. Pro Abfuhr werden bis 3 m³ Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen abgeholt. Einzelteile dürfen nicht länger als 2 m oder schwerer als 75 kg sein. Der Sperrmüll oder Schrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr bereitzustellen. Schrott sind alle im privaten Haushalt anfallenden Gegenstände aus Metall, wie z. B. Nähmaschinen, Fahrradrahmen, Wannen und Bottiche, Schubkarren oder Regalträger.
- (2) Nicht zum Sperrmüll/Schrott, der nach Abs. 1 gesammelt und transportiert wird, gehören alle Stoffe, die nach Maßgabe dieser Satzung anderweitig zu entsorgen oder durch den Abfallbesitzer selbst zur Abfallentsorgungsanlage/Abfallübernahmepunkte zu bringen sind. Dies sind insbesondere:

1. Abfälle nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung, insbesondere sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Bauschutt, Holzgebälk, Ziegeln, Fensterrahmen/Fenster, Türen, Tapeten, Styropor-, Decken- oder Wandplatten usw.;
2. Öltanks, große Fässer, gefüllte Blechbehälter, Asbestplatten, Dämmwolle, Dämmmaterial;
3. Autoteile, Autobatterien/Starterbatterien, Motorräder, Mopeds, Autowracks und Reifen;
4. häuslicher Abfall im Abfallsack (nichtsperriger Hausmüll);
5. Erde, Straßenkehricht;
6. alle in § 22 Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte
7. Laub und Gehölzschnitt;
8. landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Maschen- und Stacheldraht
9. Altkleider.

§ 18

Getrennte Überlassung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Von der Kleinmengensammlung werden die in Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallenden
 - gefährlichen Abfälle nach § 48 KrWG, einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden, sowie
 - vergleichbaren Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist,
 erfasst. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 ThürAGKrWG getrennt zu überlassen. Für das Einsammeln der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis oder seine Beauftragten Sammelfahrzeuge ein. Der Abfallbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle dem Personal des Sammelfahrzeuges persönlich übergeben werden. Die Einsammlung erfolgt zweimal pro Kalenderjahr nach einem festgelegten Terminplan. Der Zeitpunkt der Einsammlung wird durch den Landkreis rechtzeitig bekannt gegeben. Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer höchstens 100 kg abgeben. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen eines Behältnisses darf 30 l nicht übersteigen. Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung und/oder in Einzelbehältnissen abzugeben.

§ 19 **Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)**

- (1) PPK ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Wellpappen.
- (2) PPK aus privaten Haushaltungen ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen und am Tag der Abfuhr bis 06.00 Uhr oder am Vorabend ab 18.00 Uhr bereitzustellen. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 bis 9 entsprechend.

§ 20 **Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstige Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Hierzu zählen insbesondere neben Grün- und Gartenabfällen organische Küchenabfälle, z. B. Obst, Gemüse, Tee und Kaffeesatz mit Filter, Eierschalen.
- (2) Bioabfälle sind über eine entsprechende Biotonne dem Landkreis im Holsystem zu überlassen. Die Biotonne wird nach einem Antrag in Textform vom Landkreis bereitgestellt.
- (3) Soweit die Möglichkeit besteht, können Bioabfälle in einer gemeinwohlverträglichen Weise durch Eigenkompostierung verwertet werden. Der Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung ist dem Landkreis auf Anforderung in Textform nachzuweisen.

§ 21 **Elektro-/Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne dieser Satzung sind und die in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) benannt werden, wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.

- (2) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten erfolgt im Holsystem. Dazu sind die Abrufkarten der Abfallfibel oder das online-Formular unter www.abfall-kyffhaeuser.de zu nutzen.
- (3) Die Selbstanlieferung an Sammelstellen oder bereitgestellten Sammelbehältern für Elektro- und Elektronikaltgeräte ist zulässig.

§ 22

Abfallübernahmepunkte

- (1) Abfallübernahmepunkte für den Landkreis sind das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode im Landkreis Nordhausen und die Umladestation Ringleben.
- (2) Grünabfälle können an der Kompostierungsanlage in Allmenhausen sowie an den bekanntgegebenen Annahmepunkten zum Zwecke der Entsorgung angeliefert werden.

§ 23

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Dies beinhaltet insbesondere Verfahren und Techniken zur weiteren Verbesserung der Entsorgung vor Ort wie z. B. Identsysteme oder neuere Fahrzeugtechnik.

§ 24

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Abfallgebührensatzung.

§ 25

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachung. Sie können außerdem oder anstelle dessen in regelmäßig erscheinenden Druckschriften, auf der Homepage des Landkreises, mittels Falt- und Einwurfsendungen oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zum Vollzug dieser Satzung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Zwangs- und Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 ThürKO, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle dem Landkreis überlässt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 2. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle, die von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage nach § 23 dieser Satzung transportiert;
 3. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle nach dieser Satzung nicht getrennt dem Landkreis überlässt oder Abfälle, die gesondert eingesammelt werden, mit anderen Abfällen vermischt;
 4. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seine Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Landkreis überlässt;
 6. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt;
 7. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung dem Landkreis nicht für jedes seiner anschlusspflichtigen Grundstücke das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht sowie Änderungen in Bezug auf die Anschlusspflicht innerhalb von einem Monat nach Entstehen der Anschlusspflicht oder dem Eintritt der Änderung mitteilt;
 8. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Menge und Ort des Anfalls sowie Verbleib von Abfällen nicht erteilt;
 9. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, nicht duldet;
 10. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältnissen sammelt und bereitstellt;
 11. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt und bei Bedarf nicht reinigt;

12. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung nicht mindestens ein festes Abfallbehältnis je zu überlassender Abfallart für jedes anschlusspflichtige Grundstück vorhält;
 13. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung die Abfallbehältnisse nicht so bereitstellt, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden;
 14. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 15. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehältnisse so füllt, dass sie sich nicht mehr schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder Abfälle einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 16. entgegen § 15 Abs. 7 dieser Satzung feste Abfallbehältnisse so füllt, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung nicht angehoben werden können oder die Abfälle nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt;
 17. entgegen § 16 dieser Satzung Abfälle, die von der gesonderten Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossen sind, zur Abfuhr bereitstellt;
 18. entgegen § 17 dieser Satzung Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht bzw. nicht ordnungsgemäß überlässt, insbesondere je Sammlung oder Sammeltag mehr als 100 kg oder 100 l anliefert;
 19. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung nicht zum Bioabfall gehörige Abfälle in der Biotonne entsorgt;
 20. entgegen § 22 dieser Satzung Elektro-/Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfälle, die von der gesonderten Sammlung der Elektro-/Elektronikaltgeräte ausgeschlossen sind, zur Abfuhr bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 ThürKO mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Punkt 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt.
 - (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2008 (Beschluss-Nr. 2008/4/053) außer Kraft.

Sondershausen,

Beschluss-Nr.: 2018/X/XXX

Hochwind
Landrätin